

Freiwillige Selbstverpflichtungserklärung für Anbieter von Leihsystemen von Elektrokleinstfahrzeugen nach der eKFV in Wolfsburg

Präambel

Wolfsburg erlebt wie wenige Städte seiner Größe in Deutschland ein hohes dynamisches Wachstum bei der Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung und erreicht wiederholt gute Noten in Zukunfts- und Dynamikrankings. Mit der Wohnbauoffensive und der Schaffung von 10.000 weiteren Wohneinheiten bis 2025 wächst Wolfsburg weiter. Diese Entwicklungen haben entscheidenden Einfluss auf Verkehr und Mobilität in der Stadt. Damit sie nicht gleichbedeutend mit einer Zunahme des motorisierten Verkehrs einhergehen, entwickelt die Stadt Wolfsburg Strategien und Maßnahmen für eine funktionsfähige, klimagerechte, vielfältige und stadtverträgliche Mobilität und kooperiert hierfür mit lokalen wie überregionalen Partnern.

Im Juni 2019 ist die „Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ (eKFV) in Kraft getreten. Damit ist die Nutzung von e-Tretrollern im öffentlichen Raum in Deutschland erstmals zulassungsfähig. Seitdem sind zahlreiche Anbieter von Verleihsystemen in deutschen Städten aktiv geworden. Die Stadt Wolfsburg begrüßt neue und nachhaltige Mobilitätsangebote in der Stadt, die als sinnvolle Ergänzung zum Umweltverbund die Mobilität in der Stadt bereichern. Mikro- und Nahmobilitätslösungen im Sinne der eKFV haben das Potenzial, auf kurzen Distanzen eine Alternative zum Auto zu sein und den ÖPNV auf der ersten und letzten Meile zu ergänzen. Erste Erfahrungswerte aus anderen Städten zeigen jedoch auch, dass es zu Konflikten beim Einsatz von Elektrokleinstfahrzeugen sowohl was die beanspruchten Flächen für das Abstellen als auch mit anderen Teilnehmern im fließenden Verkehr geben kann. Da die Stadt Wolfsburg Konflikte beim Betrieb von Elektrokleinstfahrzeugen im Vorfeld weitgehend vermeiden möchte, wird als Basis für eine erfolgreiche und nachhaltige Erweiterung des Mobilitätsangebots durch Sharing-Systeme eine freiwillige Selbstverpflichtung der Anbieter mit der Stadt vereinbart. Dadurch sollen insbesondere die Verkehrssicherheit und ein geordnetes Stadtbild, ein gutes öffentliches Ansehen der Anbieter sowie eine hohe Akzeptanz eines bedarfs- und nachfrageorientierten Angebots bei der Wolfsburger Bevölkerung als wichtige Voraussetzung für den Erfolg des Sharing-Modells gewährleistet werden.

Die nachfolgenden Regelungen sollen auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse mit den Sharingangeboten fortgeschrieben und ggf. angepasst werden. Insbesondere soll eine sechsmonatige Testphase vereinbart werden, an deren Ende die getroffenen Regelungen überprüft werden. Dafür ist der Stadt Wolfsburg ein regelmäßiger, transparenter und vertrauensvoller Austausch mit den Anbietern wichtig. Das Betreiben eines Sharing-Systems im Sinne dieser Vereinbarung erfolgt somit im gegenseitigen Einverständnis der nachfolgenden Regelungen. Die Vereinbarung wird veröffentlicht.

1. Nutzungs- und Geschäftsgebiet

Die Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen (nachfolgend Fahrzeuge) im öffentlichen Verkehrsraum ist nach den geltenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Elektrokleinstfahrzeugeverordnung bundesweit geregelt. Fahrzeuge, die nach eKFV zugelassen und versichert sind, dürfen ab 14 Jahren auf Radwegen geführt werden. Sind solche nicht vorhanden, darf auf Fahrbahnen gefahren werden. Verleihfirmen von e-Tretrollern geben in der Regel ein Mindestalter von 18 Jahren vor. Es gelten die entsprechenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters.

Der Anbieter verpflichtet sich, das von ihm geplante Geschäftsgebiet der Stadt Wolfsburg rechtzeitig vor Geschäftsaufnahme mitzuteilen, damit eine gegenseitige Abstimmung im Sinne dieser Vereinbarung möglich ist. Gleiches gilt für geplante Änderungen des Geschäftsgebietes.

Ist in einzelnen Bereichen die Nutzung aufgrund rechtlicher Vorschriften untersagt, etwa auf Fußgängerwegen oder in Fußgängerzonen oder sind aufgrund von sicherheitsrelevanten oder anderer Bestimmungen der Stadt Wolfsburg dauerhaft Regelungen zum Abstellen oder Befahren definiert worden, verpflichtet sich der Anbieter diese Bestimmungen durch organisatorische oder technische Maßnahmen (Geofencing, Anreize, Kontrollen etc.) einzuhalten. Der Anbieter verpflichtet sich insbesondere dazu, die Nutzung von e-Tretrollern in von der Stadt Wolfsburg definierten Durchfahrtsverbotszonen durch technische Maßnahmen wie das Abschalten des Motors oder die Drosselung der Geschwindigkeit zu unterbinden, sobald und sofern diese Maßnahmen ohne eine Gefährdung der Verkehrssicherheit und unter Einhaltung rechtlicher Bestimmungen möglich sind. Die Stadt Wolfsburg stellt dem Anbieter eventuelle Regelungen zum Abstellen oder Befahren auf Kartenbasis als Anlage dieser Vereinbarung zur Verfügung. Ferner behält sich die Stadt Wolfsburg vor, temporär basierte Bestimmungen zum Abstellen oder Befahren

zu definieren, etwa bei Großveranstaltungen wie Fußballspielen, Versammlungen, Veranstaltungen oder Stadtfesten aber auch temporären Bau- und Arbeitsstellen. Außerdem sind Aufforderungen der Polizei, der Feuerwehr, der Versorgungsunternehmen, der Rettungsdienste oder der WVG im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmungen unverzüglich Folgen zu leisten. Der Anbieter informiert seine KundInnen in geeigneter Weise unverzüglich darüber und ergreift ausreichende organisatorische und technische Möglichkeiten, die zur Beachtung beitragen. Die Stadt Wolfsburg stimmt im Gegenzug und soweit dies in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt, alternative Standorte mit dem Anbieter ab.

Die Stadt Wolfsburg ist berechtigt, auf das Geschäftsgebiet sowie geltende Beschränkungen wie Parkverbots-, Durchfahrtsverbotszonen u.ä. auf ihrer Homepage oder in ihren anderen öffentlich zugänglichen Medien hinzuweisen.

Der Anbieter ist berechtigt, den Verleihbetrieb aufgrund von Witterungsereignissen (Glätte, Schnee, Sturm usw.), technisch bedingter Erfordernisse (Betriebsstörungen, Systemwartungen) oder anderer temporärer Ereignisse ohne Absprache mit der Stadt einzustellen.

2. Fahrzeugflotte

Der Anbieter meldet zu Geschäftsstart die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge und die Standorte der Ausbringung (es gilt analog Punkt 4). Eine Erhöhung der Anzahl bedarf der Absprache mit der Stadt Wolfsburg. Gleichzeitig erklärt sich der Anbieter bereit, die Fahrzeuganzahl im Falle eines berechtigten Interesses der Stadt Wolfsburg (Verkehrssicherheit, städtebauliche Belange o.ä.) an bestimmten Punkten ggf. zu reduzieren.

Im Sinne eines gesamtstädtischen und nachhaltigen Mobilitätsangebotes erkennt der Anbieter an, dass neben der Kernstadt auch die Stadtteile und Ortsteile in der Definition des Geschäftsgebietes berücksichtigt werden sollten.

3. Anforderung an die Fahrzeuge

Seitens des Anbieters werden nur den Vorschriften der eKfV entsprechende Fahrzeuge mit einer vorhandenen Betriebserlaubnis und einer Versicherungsplakette angeboten und bereitgestellt. Dies wird vom Anbieter jederzeit gewährleistet. Dasselbe gilt für die Verkehrssicherheit und Betriebsbereitschaft der Fahrzeuge.

4. Aufstell- und Abstellstandorte

Der Anbieter informiert die Stadt über regelmäßig verwendete Aufstellstandorte für die Ausbringung nach Lade- oder Reparaturvorgängen. Werden keine festen Aufstellstandorte seitens des Anbieters gewählt, teilt der Anbieter der Stadt, ggf. rückwirkend, häufig genutzte Aufstellstandorte mit. Dies soll die frühzeitige Absprache zu geeigneten und weniger geeigneten Standorten ermöglichen.

Die Fahrzeuge werden so aufgestellt, dass keine anderen VerkehrsteilnehmerInnen (insbesondere FußgängerInnen und Personen mit Mobilitätseinschränkungen, blinde und sehbehinderte Menschen) behindert werden. Zwingend freizuhalten sind:

- Gehweghinterkanten und taktile Elemente, um Sehbehinderten die ungehinderte Mobilität zu ermöglichen
- Ausstiegsmöglichkeiten im Bereich von im öffentlichen Raum parkenden Fahrzeugen
- Gehwege, wenn nicht wenigstens eine freibleibende nutzbare Gehwegbreite von mindestens 1,60 m vorhanden ist
- öffentlichen Grünflächen, Straßenbegleitgrün
- der direkte Bereich von Bus- und Haltestellen des ÖPNV sowie jegliche Zugänge zu Rampen, Treppen, Aufzügen des ÖV, sodass das Ein- und Aussteigen sowie ein Rangieren der Fahrzeuge ungehindert möglich ist
- Querungsbereiche wie Einmündungen und Kreuzungen sowie sonstige Fußgängerquerungen wie Gehwegnasen, Fußgängerüberwege und Mittelinseln

Unabhängig davon berücksichtigt der Anbieter bei der Aufstellung, Abholung und Ausbringung der Fahrzeuge grundsätzliche Verkehrssicherungspflichten und -maßnahmen im Sinne einer ordentlichen Betriebsführung, um den übrigen Fuß-, Rad- und Fahrzeugverkehr nicht zu beeinträchtigen.

5. Umverteilung, Reparatur

Der Anbieter verpflichtet sich, Fahrzeuge innerhalb von 24 Stunden umzuverteilen oder zu entfernen, die so abgestellt sind, dass dies nicht den gesetzlichen oder den Vorgaben dieser freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung entspricht.

Der Anbieter verpflichtet sich ferner, Fahrzeuge unverzüglich Instand zu setzen oder aus dem öffentlichen Raum zu entfernen

- die sich in keinem verkehrssicheren Zustand befinden (defekte Bremsen, Reifen, Beleuchtung etc.),
- die nicht mehr den Vorgaben der eKfV entsprechen,
- die nicht mehr fahrbereit sind, bspw. durch Vandalismusschäden oder
- von denen eine Gefährdung (auch im Stand) ausgeht (beschädigte Batterien, Bruchschäden, Herumliegen von Einzelteilen, elektronische Störungen etc.).

Der Anbieter sichert zu, dass die Fahrzeuge regelmäßig, d.h. bspw. im Rahmen von Ladevorgängen, auf Verkehrssicherheit, Betriebsbereitschaft und Einhaltung der Vorgaben der eKfV kontrolliert werden.

6. Umgang mit Kunden, Servicestelle

Der Anbieter informiert seine KundInnen in geeigneter Weise vor Fahrtbeginn über die maßgeblichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen (Abstellen, Befahren, Promillegrenzen, Mindestalter usw.) und die Vorgaben der Stadt Wolfsburg (z.B. über die Darstellung der Durchfahrts- und Parkverbotszonen in der Kartenansicht der App) und sorgt für eine ausreichende technische Einweisung

Der Anbieter verpflichtet sich außerdem, während der Betriebszeiten eine über Email, App und/oder Telefon erreichbare, deutschsprachige Service- und Beschwerdestelle für die Öffentlichkeit vorzuhalten und eine angemessene Reaktionszeit zu gewährleisten. Die Stadt Wolfsburg ist berechtigt, auf diese Service- und Beschwerdestelle auf ihrer Homepage oder in ihren anderen öffentlich zugänglichen Medien hinzuweisen.

7. Kontakt zur Stadt Wolfsburg und strategische Partnerschaft

Der Stadt Wolfsburg ist ein deutschsprachiger Ansprechpartner auf Projektmanagement- und/oder Geschäftsführungsebene zu benennen. Eine Erreichbarkeit, ggf. über Vertreterregelung, ist während der Geschäftszeiten sicherzustellen. Es wird eine Reaktionszeit von höchstens 24 Stunden erwartet. Die Stadt sichert ihrerseits eine Reaktionszeit für Fragen des Anbieters von 24 Stunden zu geschäftsüblichen Zeiten zu.

Der Anbieter ist grundsätzlich bereit, an gelegentlichen Arbeitskreisen mit der Stadt Wolfsburg, der Polizei, Interessenverbänden und anderen Fachexperten teilzunehmen, um das Sharingangebot zu evaluieren, eventuelle Probleme zu bearbeiten und die strategische Entwicklung des Angebotes abzustimmen.

Insbesondere wird diese Bereitschaft nach der Pilotphase von sechs Monaten erwartet. Im Gegenzug bietet die Stadt Wolfsburg an, den Anbieter als Teil des Mobilitätsangebotes in der Stadt über relevante strategische Entwicklungen und Projekte zu informieren bzw. ihn einzubinden.

8. Datenüberlassung und Evaluation

Um einen Überblick über das Sharingangebot in der Stadt zu erhalten, stellt der Anbieter der Stadt Wolfsburg monatlich kostenfrei folgende Daten des jeweiligen Vormonats und deren Entwicklung seit Marktantritt zur Verfügung:

1. Gesamtzahl der angebotenen Fahrzeuge pro Tag
2. Gesamtzahl der Leihvorgänge pro Tag
3. Gesamtzahl der Fahrdauer pro Tag
4. durchschnittliche Fahrdauer und pro Leihvorgang
5. Standortliste nach Anzahl der gestarteten Leihvorgänge
6. Standortliste nach Anzahl der beendeten Leihvorgänge

Der Anbieter ist zudem grundsätzlich bereit, auf Verlangen der Stadt Wolfsburg georeferenzierte Standorte der im Stadtgebiet befindlichen Fahrzeuge in Echtzeit über eine standardisierte Schnittstelle oder Online-Zugang zur internen Verwendung der Stadt Wolfsburg zur Verfügung zu stellen. Die Daten dienen der internen Beurteilung der Verkehrssicherheit, Belangen der Verkehrsplanung sowie der strategischen Weiterentwicklung des Mobilitätsangebotes und sind für künftige Entscheidungen der Stadt erforderlich.

Der Anbieter ist bereit, der Stadt Wolfsburg Ergebnisse von Kundenbefragungen (Zufriedenheit, Nutzung) zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Wolfsburg sichert zu, alle vom Anbieter übermittelten Daten vertraulich zu behandeln, nicht weiterzugeben und sie lediglich zum Zwecke der Aufgaben der Stadtentwicklung, Verkehrsplanung und Verkehrssicherheit zu verwenden. Sofern Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Lage des Anbieters möglich sind, werden diese von der Stadt Wolfsburg vertraulich behandelt und nicht kommuniziert und/oder an Dritte weitergegeben.

9. Umgang mit Fahrzeugen und Infrastrukturen im Falle der Geschäftsaufgabe

Sofern der Anbieter das Geschäft in Wolfsburg aufgibt, verpflichtet er sich, alle Fahrzeuge sowie etwaige eigene Infrastrukturen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Woche, aus dem öffentlichen Raum zu entfernen. Erfolgt dies trotz einmaliger Aufforderung nicht, behält sich die Stadt Wolfsburg vor, Fahrzeuge und eventuelle Infrastrukturen des Anbieters aus dem öffentlichen Raum zu entfernen und die Kosten hierfür dem Anbieter in Rechnung zu stellen.

10. Beendigung der freiwilligen Selbstverpflichtung

Die Stadt Wolfsburg und der Anbieter haben das Recht, diese freiwillige Selbstverpflichtung binnen zwei Wochen zum Monatsende aufzukündigen.

Die freiwillige Selbstverpflichtung endet außerdem, sobald die Stadt Wolfsburg eine Sondernutzungspflicht für den Sharing-Betrieb von Fahrzeugen nach der eKFV feststellt.

Name und Anschrift des Anbieters, Unterschrift Vertreter/in

Stadt Wolfsburg, Unterschrift Vertreter/in

Ort, Datum